

**Bayerischer
Turnspiel-Verband**



BTSV

SATZUNG

Stand: April 2023

INHALT

I	NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES	3
§ 1	Name, Sitz und Zweck.....	3
II	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 2	Begründung der Mitgliedschaft.....	4
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	5
III	GLIEDERUNGEN.....	6
§ 4	Bezirke	6
IV	ORGANE.....	6
§ 5	Verbands-, Bezirksorgane, -ordnungen.....	6
§ 6	Verbandstag	7
§ 7	Verbandsausschuss	8
§ 8	Verbandspräsidium.....	9
§ 9	Verbandsspielausschuss	10
§ 10	Fachausschüsse.....	11
§ 11	VerbandsjugendAUSSCHUSS IM VERBANDSTAG / VERBANDSAUSSCHUSS	12
§ 12	VERBANDSJUGENDAUSSCHUSS.....	12
§ 13	BezirksFACHtag	12
§ 14	Entfällt.	13
§ 15	BezirksFACHausschuss	13
§ 16	Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	14
V	VERBANDSGERICHTSBARKEIT	15
§ 17	Verbandsgerichte	15
VI	FINANZIERUNG UND KASSENPRÜFUNG.....	16
§ 18	Finanzierung, Kassenprüfung.....	16
VII	AUFLÖSUNG	16
§ 19	Auflösung, Liquidation	16
VIII	SCHIEDSGERICHT	17
§ 20	Schiedsgericht.....	17
IX	DATENSCHUTZ.....	17
§ 21	Datenschutz	17
X	EHRENAMTSPAUSCHALE	18
§ 22	Ehrenamtspauschale.....	18
XI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

I NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Vereine, die im Freistaat Bayern Turnspiele oder turnspielartige Sportarten betreiben, bilden den Bayerischen Turnspiel-Verband e.V. (BTSV) im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

Der BTSV ist Mitglied des BLSV. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen werden, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

- 1.1.1 Turnspiele sind die nach der Spielordnung des Deutschen Turner-Bundes (DTB), sowie der Landesspielordnung des BTSV betriebenen Spiele.

- 1.2 Der BTSV hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

- 1.3 Zweck des Verbandes ist, die Turnspiele der gesamten Bevölkerung als Mittel zur Förderung der Volksgesundheit und körperlichen Ertüchtigung zugänglich zu machen. Er anerkennt und fördert bei Durchführung seines Spielbetriebes ein gesundes Streben nach Leistung.

- 1.4 Turnspiele werden im BTSV nur von Amateuren betrieben.

- 1.5 Der BTSV duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen, sowie die Einnahme oder Anwendung von Doping.

- 1.6 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss - und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person oder Personenvereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- 1.7 Die Organe und die Mitglieder der Organe des BTSV haften dem BTSV nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der BTSV stellt die Mitglieder seiner Organe von Ansprüchen Dritter frei, soweit sich derartige Ansprüche nicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Handelnden ergeben.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 2 BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder des BTSV können alle dem BLSV angeschlossenen Vereine werden, die Turnspiele betreiben und die Satzung sowie die Ordnungen des BTSV anerkennen.

Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BTSV nicht erwerben, gehören jedoch dem BTSV über ihre Vereine an.

Angehörige der Vereine haben die Rechte und Pflichten, wie sie sich aus der Satzung und den Ordnungen des BTSV ergeben, soweit sie für Einzelpersonen anwendbar sind.

- 2.2 Die Anmeldung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des BTSV zu erfolgen. Der Anmeldung steht die Meldung des Vereins zur Bestands-erhebung unter Turnspiele im BLSV gleich. Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium des BTSV.

- 2.3 Die Aufnahme ist im nächsten, dem Aufnahmebeschluss folgenden amtlichen Mitteilungsblatt des BTSV bekannt zu machen. Sie ist endgültig, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen schriftlich Einspruch beim Verbandspräsidium erhoben ist.

- 2.4 Über den Einspruch gegen die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet das Verbandsgericht.

- 2.5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen des BTSV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des BTSV (Handbuch des BTSV) zu erwerben.

- 2.6 Jeder Mitgliedsverein des BTSV ist verpflichtet, den TURNSPIEL-REPORT (das amtliche Organ des BTSV) in der Zahl seiner Turnspiel-Abteilungen entgeltlich zu beziehen. Die Bezugsverpflichtung entfällt, wenn der TURNSPIEL-REPORT nur noch im Internet veröffentlicht wird.

§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

3.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung oder Ausschluss des Vereins.

Austritt und Auflösung ist dem Verbandspräsidium schriftlich zu erklären.

Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3.1.1 Verpflichtungen, die zum Beendigungszeitpunkt dem BTSV gegenüber bestehen, sind zu erfüllen.

3.2 Mitglieder, die der Satzung des BTSV zuwiderhandeln, ihre Verpflichtungen trotz Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht erfüllen oder gröblich gegen Ansehen, Interessen oder Einheit des Verbandes verstoßen, können vom Verbandspräsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

3.2.1 Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung an Einspruch beim Verbandspräsidium des BTSV eingelegt werden. Hilft dieses nicht ab, so entscheidet das Verbandsgericht über den Einspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat.

3.2.2 Im Ausschlussverfahren sind die Betroffenen zu hören.

3.3 Bei besonders schweren Verfehlungen kann das Verbandspräsidium zusätzlich Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV stellen.

3.4 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereins ist nach Wegfall der Ausschlussgründe, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, zulässig. Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich beim Verbandspräsidium einzureichen, das hierüber entscheidet. Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen des § 2 der Satzung.

3.5 Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BTSV endet durch Verlust der Mitgliedschaft des Vereins, dem sie als Mitglied angehört haben, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Hierfür gelten die vorstehenden Bestimmungen analog.

III GLIEDERUNGEN

§ 4 BEZIRKE

4.1 Der BTSV besteht aus 7 Bezirken:

Bezirk	1	Oberbayern;
Bezirk	2	Niederbayern;
Bezirk	3	Oberpfalz;
Bezirk	4	Oberfranken;
Bezirk	5	Mittelfranken;
Bezirk	6	Unterfranken;
Bezirk	7	Schwaben.

IV ORGANE

§ 5 VERBANDS-, BEZIRKSORGANE, -ORDNUNGEN

5.1 Verbandsorgane sind:

- a) der Verbandstag (§ 6)
- b) der Verbandsausschuss (§ 7)
- c) das Verbandspräsidium (§ 8)
- d) der Verbandsspielausschuss (§ 9)
- e) die Verbandsfachausschüsse (§ 10)
- f) der Verbandsjugendausschuss (§ 12.1)
- g) das Verbandsgericht (V§ 17)

5.2 Bezirksorgane sind:

- a) der Bezirksfachtag (§ 13)
- b) die Bezirksfachausschüsse (§ 10.2)
- c) das Bezirksgericht (V§ 17)

In einem Bezirk mit mehreren Fachgebieten wählt das Fachgebiet mit den meisten aktiven Vereinen das Bezirksgericht.

In einem Bezirk mit mehreren Fachgebieten stellt das Fachgebiet mit den meisten aktiven Vereinen den Bezirks-Vertreter für BLSV-Bezirksversammlungen und er vertritt beim BLSV die Interessen aller Fachgebiete des Bezirks, oder beide Fachgebiete einigen sich auf einen Vertreter.

Bei externen Zuschüssen, z.B. vom BLSV-Bezirk einigen sich in einem Bezirk mit mehreren Fachgebieten die Bezirksfachwarte über die Verteilung solcher Zuschüsse auf die jeweiligen Fachgebiete, zum Beispiel im Verhältnis ihrer aktiven Vereine.

Die Bezirksfachwarte eines Bezirks verständigen sich dazu.

5.3 Entfällt.

5.4 Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des BTSV, die der Satzung nicht widersprechen dürfen:

- a) Jugendordnung (JO)
- b) Geschäftsordnung (GO)
- c) Finanzordnung (FO)
- d) Rechts- und Strafordnung (RSO)
- e) Landesspielordnung (LSO)
- f) Spielordnungen der Fachgebiete (BTSV SpO...)
- g) Lehrordnung (LO)
- h) Schiedsrichterordnung (SRO)
- i) Ehrungsordnung (EO)
- j) Schiedsgerichtsordnung (SGO)

5.5 Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und müssen vom BTSV bei einer Kfz-Zusatzversicherung und bei der VBG versichert werden.

5.6 Bei den unter § 5 aufgeführten Organen gilt § 8.2 und § IV8.2.1 entsprechend.

5.7 Frauen und Männer können in jedes Organ gewählt werden, auch wenn Ämter nicht geschlechtsneutral bezeichnet sind.

§ 6 VERBANDSTAG

6.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTSV. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Verbandsausschusses (§ 7.1);
- b) die Delegierten der Fachbezirke (§ 13.3);
- c) die Ehrenmitglieder des BTSV (§ 6.4k).

6.1.1 Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) der Vorsitzende des Verbandsgerichts (§ 17);
- b) die Kassenprüfer (§ 18.3).

6.2 Der Verbandstag tritt alle 4 Jahre zusammen.

- 6.3 Das Verbandspräsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der beim letzten Verbandstag Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Als Delegierte fungieren die Bezirksvertreter des vorangegangenen ordentlichen Verbandstages oder deren gewählte Vertreter.
- 6.4 Dem Verbandstag obliegt:
- a) die Richtlinien für die Arbeit des BTSV festzulegen;
 - b) Berichte zu beraten und Entscheidungen hierüber zu treffen;
 - c) die Ordnungsmäßigkeit des Kassenwesens festzustellen und den Vizepräsidenten Finanzenden, Jugendkassenwart und die Landesfachkassenwarte für das abgelaufene Haushaltsjahr zu entlasten;
 - d) die übrigen vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verbandsorgane zu entlasten;
 - e) das Verbandspräsidium, den Referenten für Verbandslehrwesen, den Referenten für Schulsport, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter und den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes auf 4 Jahre zu wählen;
 - f) über Anträge zu befinden;
 - g) den Haushaltsplan zu beschließen;
 - h) Verbandsbeiträge und Umlagen festzusetzen;
 - i) Satzungen und Ordnungen zu beschließen und zu ändern;
 - j) neue Spielarten zu genehmigen;
 - k) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 6.5 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet den Verbandstag. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Das vom Tagungsleiter und Protokollführer unterzeichnete Protokoll ist nach Ziffer 2.9.4 der Geschäftsordnung dem dort bestimmten Empfängerkreis innerhalb von 8 Wochen zuzuleiten.

§ 7 VERBANDBAUSSCHUSS

- 7.1 Der Verbandsausschuss ist nächst dem Verbandstag das führende Organ des BTSV. Ihn bilden:
- a) alle Mitglieder des Verbandspräsidiums (§ 8);
 - b) alle Mitglieder des Verbandsjugendausschusses;
 - c) die Landesfachwarte oder deren gewählte Vertreter (§ 10);
 - d) die Bezirksfachwarte oder deren gewählte Vertreter (§ 15.1);
 - e) der Referent für Verbandslehrwesen;
 - f) der Referent für Schulsport.

- 7.1.1 Mit beratender Stimme nehmen teil:
- a) der Vorsitzende des Verbandsgerichts (§ 17);
 - b) die Kassenprüfer (§ 18.3).
- 7.2 Der Verbandsausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. In Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, entfällt seine Versammlung.
- 7.3 Der Verbandsausschuss nimmt in den Jahren ohne Verbandstag dessen Aufgaben wahr und behandelt regelmäßig die Punkte:
- a) Beratung und Entscheidung über Berichte
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Kassenwesens und Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen, des Jugendkassenwartes und der Landesfachkassenwarte für das abgelaufene Haushaltsjahr
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Festsetzung der Orte und Termine für Verbandstag und Versammlung des Verbandsausschusses
 - e) Entscheidung über Anträge, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind
 - f) neue Spielarten zu genehmigen
- 7.3.1 Soweit der Verbandsausschuss Angelegenheiten erledigen muss, die dem Verbandstag vorbehalten sind, bedürfen sie seiner Bestätigung. Ausgeschlossen ist Beschlussfassung über Entlastungen mit Ausnahme des Vizepräsidenten Finanzen (Satzung 7.3b), Wahlen mit Ausnahme von Nachwahlen, Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.4 Die Bestimmungen des § 6.5 gelten sinngemäß.

§ 8 VERBANDSPRÄSIDIUM

- 8.1 Das Verbandspräsidium im Sinne des § 26 BGB bilden:
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident für Finanzen
 - c) der Vizepräsident für Sport
 - d) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) der Referent für Rechtswesen
 - f) der Landesjugendwart
- 8.1.1 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein, durch beide Vizepräsidenten gemeinsam oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.

- 8.2 Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- 8.2.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, deren Aufgaben, mit Ausnahme der Vertretung des Verbandes, kommissarisch personell zu übertragen.
- 8.3 Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Seine Aufgabe ist, den Verband zu leiten, ihn nach außen und innen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsausschusses zu sorgen und auf die Innehaltung der Satzung und Ordnungen zu achten.
- 8.4 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten. Der Präsident kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen.
- 8.4.1 Die Verpflichtung und Entpflichtung von Angestellten obliegt dem Verbandspräsidium.
- 8.4.2 Angestellte des Verbandes können nur in ein Amt gewählt werden, das ihnen Stimmrecht beim Verbandstag, Verbandsausschuss oder Verbandsgericht verleiht, solange die Vergütung maximal „geringfügig“ nicht übersteigt.
- 8.5 Wenn das Verbandspräsidium unaufschiebbare Dinge erledigen muss, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, hat es nachträglich dessen Genehmigung einzuholen.
- 8.6 Die Mitglieder des Verbandspräsidiums haben das Recht, an allen Tagungen und Sitzungen des Verbandes beratend teilzunehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

- 9.1 Dem Verbandsspielausschuss obliegen fachlich übergreifende Aufgaben des Verbandes im Spielbetrieb.

Bei Bedarf tritt der Verbandsspielausschuss im Verbandstag oder Verbandsausschuss mit einem eigenen Tagesordnungspunkt zusammen. Beschlüsse fassen ausschließlich die Mitglieder des Verbandsspielausschusses.

In dringenden Fällen kann der Verbandsspielausschuss auch eigenständig zusammentreffen.

Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Verbandspräsidiums;
- b) den Landesfachwarten oder deren gewählten Vertretern;
- c) dem Referenten für Verbandslehrwesen;
- d) dem Referenten für Schulsport;

§ 10 FACHAUSSCHÜSSE

- 10.1 Zur Betreuung einer jeden Spielart wird ein Verbandsfachausschuss gebildet. Ihm gehören an:
- a) der Landesfachwart als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Landesfachwart,
 - c) der Landesfachkassenwart,
 - d) der Landesfachjugendwart,
 - e) der Landesfachlehrwart,
 - f) der Landesfachschiedsrichterwart,
 - g) die Landesfachfrauenwartin,
 - h) der Schulsportbeauftragte des Fachgebiets,
 - i) der Landesfachpressewart.
- 10.2 Fachausschüsse nach dem Vorbild der Verbandsfachausschüsse sollen auch in den Bezirken gebildet werden.
- 10.3 Vorzeitiges Ausscheiden
- 10.3.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesfachwartes übernimmt der stellvertretende Landesfachwart die Leitung des Landesfachausschusses.
- Der stellvertretende Landesfachwart kann in diesem Fall auch zu einem Außerordentlichen Landesfachtag mit Neuwahl eines Landesfachwartes einladen.
- Wenn kein Stellvertreter gewählt ist, lädt das BTSV Präsidium zu einer Außerordentlichen Landesfachtagung mit Wahl eines neuen Landesfachwartes ein. In der Zeit bis zur Neuwahl bestimmt der Landesfachausschuss oder das BTSV Präsidium ein Ausschussmitglied zur Leitung der Geschäfte.
- 10.3.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Landesfachausschussmitglieds ist der Landesfachwart berechtigt und verpflichtet, dessen Aufgaben kommissarisch personell an eine andere Person zu übertragen.
- 10.4 Weiteres bestimmen die BTSV- Spielordnungen und die Fachgebietsordnungen der Landesspielordnung.
- 10.5 Die Landesfachausschüsse, die keine untergliederte Organisation in Bezirksfachausschüssen haben, wählen an ihrem Landesfachtag je angefangene 75 Mannschaften einen Delegierten für den nächsten Verbandstag.

§ 11 VERBANDSJUGENDAUSSCHUSS IM VERBANDSTAG / VERBANDSAUSSCHUSS

11.1 Der Verbandsjugendausschuss im Verbandstag / Verbandsausschuss ist das oberste Organ der Jugend im BTSV.

§ 12 VERBANDSJUGENDAUSSCHUSS

12.1 Der Verbandsjugendausschuss vertritt die Belange der Jugend innerhalb und außerhalb des Verbandes.

Ihn bilden:

- a) der Landesjugendwart,
- b) der/die Landesjugendkassenwart/in,
- c) die Landesfachjugendwarte/innen,
- d) die Bezirksfachjugendwarte/innen,

12.2 Entfällt.

12.3 Alles Übrige bestimmt die Jugendordnung.

12.4 Vorzeitiges Ausscheiden

12.4.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesjugendwartes übernimmt der stellvertretende Landesjugendwart die Leitung des Verbandsjugendausschusses.

Der stellvertretende Landesjugendwart kann in diesem Fall auch zu einem Außerordentlichen Verbandsjugendtag mit Neuwahl eines Landesjugendwartes einladen.

Wenn kein Stellvertreter gewählt ist, lädt das BTSV Präsidium zu einem Außerordentlichen Verbandsjugendtag mit Wahl eines neuen Landesjugendwartes ein. In der Zeit bis zur Neuwahl übernimmt der Landesjugendkassenwart die Leitung der Geschäfte.

12.4.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesjugendkassenwartes ist der Landesjugendwart berechtigt und verpflichtet, dessen Aufgaben kommissarisch an eine andere Person zu übertragen.

§ 13 BEZIRKSFACHTAG

13.1 Es sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des Bezirksfachausschusses (§ 15.1);
- b) je ein Vertreter aller im Bezirk spielenden Vereine

- 13.1.2 Mit beratender Stimme nehmen teil:
- a) der Vorsitzende des Bezirksgerichts (§ 17);
 - b) die Kassenprüfer.
- 13.2 Die Bezirksfachtage treten alle 4 Jahre zusammen und müssen zur Wahrung der Antragsfristen frühestens 8 Wochen, spätestens 4 Wochen vor den Verbandstagen stattfinden.
- 13.3 Sie beraten, beschließen und wählen nach dem Vorbild des Verbandstages. Sie vollziehen darüber hinaus die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten (§§ 6.1, 13.3.1) – maximal so viele wie die Anzahl der Delegierten – für den nächsten Verbandstag und Verbandsfachtage und der Kassenprüfer (§ 18.3).
- 13.3.1 Jedem Bezirksfachausschuss steht je angefangene 75 Mannschaften ein Delegierter zu. Grundlage für die Ermittlung ist die Beteiligung an den letzten Feldspielreihen im Faustball, Hallenspielerreihen im Korbball, Korbball, Ringtennis, Prellball und Indica des BTSV und in den überverbandlichen Ligen. Voraussetzung für die Anrechnung einer Mannschaft ist die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- 13.4 Die Bestimmungen der §§ 6.3, 6.5 gelten sinngemäß. Dem Verbandspräsidium sind zwei Protokollabschriften zuzuleiten.

§ 14 ENTFÄLLT.

§ 15 BEZIRKSFACHAUSSCHUSS

15.1 Bezirksfachausschuss

- 15.1.1 Der Bezirksfachausschuss ist nächst Bezirksfachtage das führende Organ seines Bereichs auf Bezirksebene.

Ihm gehören an und müssen am Bezirksfachtage gewählt werden:

- a) der Bezirksfachwart als Vorsitzender
- b) die stellvertretende Bezirksfachwart
- c) der Bezirksfachkassenwart
- d) der Bezirksfachlehrwart
- e) der Bezirksfachschiedsrichterwart
- f) der Bezirksfachschriftführer
- g) der Bezirksfachjugendwart
- h) der stellvertretende Bezirksfachjugendwart
- i) der Bezirksfachpressewart
- j) Bezirksgerichtsvorsitzender mit beratender Stimme
- k) zwei Kassenprüfer mit beratender Stimme

15.2 Dem Bezirksfachausschuss obliegt die Feststellung von Bezirksfachveranstaltungen, sowie die Feststellung des Spielbetriebs auf Bezirksebene im Fachgebiet.

15.3 Vorzeitiges Ausscheiden

15.3.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Bezirksfachwartes übernimmt der stellvertretende Bezirksfachwart die Leitung des Bezirksfachausschusses.

Der stellvertretende Bezirksfachwart kann in diesem Fall auch zu einem Außerordentlichen Bezirksfachtag mit Neuwahl eines Bezirksfachwartes einladen.

Wenn kein Stellvertreter gewählt ist, lädt das BTSV Präsidium zu einem Außerordentlichen Bezirksfachausschuss mit Wahl eines neuen Bezirksfachwartes ein. In der Zeit bis zur Neuwahl bestimmt der Bezirksfachausschuss oder das Präsidium ein Ausschussmitglied zur Leitung der Geschäfte.

15.3.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Bezirksfachausschussmitgliedes ist der Bezirksfachwart berechtigt und verpflichtet, dessen Aufgaben kommissarisch personell an eine andere Person zu übertragen.

§ 16 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG

16.1 Es sind einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung:

a) Verbandstag, Landesfachtag und Bezirksfachtag 6 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt des BTSV. Anträge sind spätestens 3 Wochen vorher der Geschäftsstelle des BTSV bzw. den Bezirksvorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

Anträge zum Verbandstag und Verbandsausschuss, die ein Fachgebiet betreffen, sind zuvor dem jeweiligen Landesfachwart zuzuleiten.

b) Verbandsausschuss, Landesfachausschuss und Bezirksfachausschüsse 4 Wochen vor der Sitzung. Anträge sind mindestens 3 Wochen vorher bei den Vorsitzenden einzureichen;

c) die übrigen Organe nach eigener Regelung.

d) Einladungen zu sämtlichen satzungsgemäß vorgesehenen Versammlungen können per Mail erfolgen, soweit eine Mailadresse vorhanden ist. Mitglieder oder Delegierte, die keine Mailadresse besitzen, werden per Brief eingeladen.

16.2 Es sind beschlussfähig:

a) Verbandstag, Landesfachtag, Verbandsspielausschuss, Verbandsjugendausschuss, Bezirksfachtag, Verbandsausschuss, Verbandsfachausschuss und Bezirksfachausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen;

- b) alle übrigen Organe, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

16.3 Es beschließen:

- a) Verbandstag, Landesfachtag, Verbandsspielausschuss, Verbandsjugendausschuss, Bezirksfachtag, Verbandsausschuss, Verbandsfachausschuss und Bezirksfachausschuss mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt;
- b) die übrigen Organe mit Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

16.3.1 Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen.

16.4 Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

V VERBANDSGERICHTSBARKEIT

§ 17 VERBANDSGERICHTE

17.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- a) durch das BTSV-Verbandsgericht,
- b) durch die BTSV-Bezirksgerichte und
- c) durch örtliche Entscheidungsstellen.

17.2 Das BTSV-Verbandsgericht und die BTSV-Bezirksgerichte bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

17.3 Sie handeln und entscheiden bei Streitigkeiten und Strafverfahren nach den Vorschriften dieser Satzung und der Rechts- und Strafordnung des BTSV, die Bestandteil dieser Satzung ist.

VI FINANZIERUNG UND KASSENPRÜFUNG

§ 18 FINANZIERUNG, KASSENPRÜFUNG

- 18.1 Die Finanzierung des Verbandes geschieht durch Mittelzuweisung des BLSV, Verbandsbeiträge bestehend aus Mitgliedsbeiträgen, Mannschaftsmeldegeldern, Spielberechtigungsgebühren und Gebühren für das Passwesen, Umlagen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Melde-, Einspruchs- und Berufungsgebühren, Geldstrafen sowie sonstige Einnahmen.
- 18.2 Die Verteilung der Mittel erfolgt nach einem Haushaltsplan, der vom Vizepräsidenten Finanzen aufgestellt wird und vom Verbandstag oder Verbandsausschuss zu genehmigen ist.
- 18.3 Das Verbandskassenwesen wird von zwei Kassenprüfern jährlich mindestens einmal geprüft. Diese werden von den Bezirken nach ihrer Reihenfolge gewählt (§§ 4.1, 13.3). Jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch den Prüfer des nächsten Bezirkes ersetzt.
- 18.4 Weiteres bestimmt die Finanzordnung.

VII AUFLÖSUNG

§ 19 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

- 19.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Verbandstag beschlossen werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen.
- 19.2 Der gleiche Verbandstag wählt die Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall von dessen Ablehnung an den Freistaat Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 19.4 Die Mitglieder des Verbandes haben bei der Auflösung oder Aufhebung kein Recht auf das Verbandsvermögen.

VIII SCHIEDSGERICHT

§ 20 SCHIEDSGERICHT

- 20.1 Als ständige Einrichtung des BTSV ist ein institutionelles Schiedsgericht gebildet. Seine Mitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig und sind keinerlei Weisungen seitens der Organe des BTSV und seiner Mitgliedsvereine unterworfen.
- 20.2 Die Verfassung des Schiedsgerichts und sein Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

IX DATENSCHUTZ

§ 21 DATENSCHUTZ

- 21.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BTSV persönliche Daten eines Mitglieds auf. Diese Informationen werden in den verbandseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BTSV grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Diese Einwilligung kann von jedem Mitglied gegenüber dem Präsidium jederzeit widerrufen werden. Schließt der BTSV mit Dritten ein Kooperationsabkommen ab und übermittelt der BTSV in Erfüllung dieses Abkommens personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Kooperationspartner, kann jedes Mitglied der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste gestrichen oder unkenntlich gemacht. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr im Mitgliedsverzeichnis gelöscht, soweit im Rahmen der Kassenverwaltung steuergesetzlicher Bestimmungen diese Daten nicht aufgehoben werden müssen.

X EHRENAMTSPAUSCHALE

§ 22 EHRENAMTSPAUSCHALE

- 22.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 22.2 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
- 22.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 22.2 trifft das Verbandspräsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 22.4 Das Verbandspräsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 22.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Verbandspräsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 22.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 22.7 Der Anspruch auf Tätigkeitsvergütung kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 22.8 Vom Verbandspräsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Tätigkeitsvergütung nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 22.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde

von der Landestagung in Grünwald am 27. März 1971 beschlossen und
vom Verbandstag in Rothenburg o. d. T. am 20./21. November 1976,
vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982 neu gefasst,

vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986,
vom Verbandstag in Amberg am 16./17. April 1994,
vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T., am 13./14. April 2002
vom Verbandstag in Neumarkt am 29./30. April 2006,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 24./25. April 2010,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 28./29. April 2018,
vom Außerordentlichen Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13. April 2019
vom Außerordentlichen Verbandstag als Videokonferenz am 20. Juni 2020
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 18./19. Juni 2022 geändert

auf Grund des Schreibens des Amtsgerichts München, Registergericht vom 09.11.2022
werden die nicht genehmigten Änderungen zu § 8.1 und § 8.1.1 der Satzung auf den Stand
vom 20. Juni 2020 durch Beschluss des BTSV-Präsidiums vom 25.02.2023 zurückgeführt.

obin beschriebene Rücknahme der Änderungen vom Außerordentlichen Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 22. April 2023 bestätigt